

ist. Viele ratsuchende Beschäftigte fürchten Konflikte mit ihrem Arbeitgeber oder sogar den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Daher ist Vertraulichkeit eine zwingende Voraussetzung für die Beratungstätigkeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Auskunft der mobilen Beratungsstelle in Oldenburg werden Hinweise, dass ein Arbeitgeber seine Beschäftigten nicht krankenversichert hat, entgegengenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Zudem sucht die Beratungsstelle das Gespräch mit dem Unternehmen und versucht, an die Verantwortung des Unternehmens zu appellieren.

Zu 2:

Gemäß § 28 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) sind Arbeitgeber u. a. dazu verpflichtet, der zuständigen Einzugsstelle den Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin zu melden. Einzugsstellen für die Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sind die Krankenkassen. Diese überwachen die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28 h Abs. 1 SGB IV).

Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese u. a. ihren Meldepflichten nachgekommen sind, und unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, die die Meldepflicht oder die Zahlungspflicht der Arbeitgeber betreffen (§ 28 p Abs. 1 und 3 SGB IV). Arbeitgeber, die vorsätzlich oder leichtfertig ihrer Meldepflicht nach § 28 a SGB IV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, handeln ordnungswidrig (§ 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV). Gegen sie kann von der zuständigen Einzugsstelle ein Bußgeld von bis zu 25 000 Euro festgesetzt werden (§ 111 Abs. 4, § 112 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Daneben ist die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen strafbewehrt, (§ 266 a Strafgesetzbuch [StGB], Strafandrohung je nach Schwere zwischen sechs Monaten und zehn Jahren).

Auch wenn die vom Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen für mobile Beschäftigte Hinweise über sozialversicherungsrechtliche Verstöße erhalten, werden diese Hinweise von den Beratungsstellen aufgenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Über den Ausgang der o. g. Prüfungsverfahren bei der Rentenversicherung erhält die Landesregierung keine Kenntnis.

Zu 3:

Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge ist der Arbeitgeber (§ 28 e SGB IV), nicht der bzw. die Versicherungspflichtige. Die Krankenkassen betreiben den Beitragseinzug bzw. die Mahnung und Vollstreckung bei den Schuldnern. Beitragsausfälle gehen zulasten der Versichertengemeinschaft. Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen hat keine Auswirkung auf den Versichertenstatus der Versicherungspflichtigen. Sie werden behandelt, als wären die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt worden.

21. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Wann ist privater Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet?

Die HAZ berichtet in ihrer Ausgabe vom 5. Januar 2015, dass die Stadt Hannover vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen händeringend nach privaten Vermietern suche, die Wohnraum anböten. Dabei komme aber nicht jedes Angebot infrage - der Wohnraum dürfe weder übersteuert noch in schlechtem Zustand sein. Die HAZ verweist in der Berichterstattung auf einen privaten Eigentümer, der der Stadt Hannover eine Wohnung zu einem „keinesfalls überzogenen Preis“ angeboten habe. Jedoch habe die Stadt ohne Begründung abgelehnt. Anschließend habe der Eigentümer die Wohnung privat anderweitig vermietet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Zielsetzungen bzw. welche Konzepte gibt es seitens der Landesregierung, um die Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung in privaten Wohnungen zu unterstützen?
2. Welche Kriterien hinsichtlich Mietzins, Zustand bzw. Standard der Räumlichkeiten sowie Wohnfläche pro Person erachtet die Landesregierung für die Unterbringung von Flüchtlingen in privaten Wohnungen als angemessen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Für Ausländerinnen und Ausländer, die auf die Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover und kreisfreien Städte für die Versorgung und damit auch für die Unterbringung zuständig.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat über die bundesrechtlichen und allgemeinen Regelungen - wie Asylverfahrensgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesinfektionsschutzgesetz, Baurecht - hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht, sodass es den Landkreisen und kreisfreien Städten, der Region Hannover und den gegebenenfalls herangezogenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden hiernach obliegt, die zu gewährende Unterkunft auszuwählen und im Detail auszugestalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit dem Absehen von weitergehenden Vorgaben hat der Landesgesetzgeber den Kommunen bei der Ausgestaltung der Unterbringung einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum eingeräumt und damit den örtlich sehr unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Den Kommunen bleibt somit freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Form eine Unterbringung in privaten Wohnräumen erfolgt.

Zu 2:

Hierzu verweise ich auf die Vorbemerkung.

22. Abgeordnete Gudrun Pieper und Björn Thümler (CDU)

Ist ein Beförderungsverbot von E-Scootern in niedersächsischen Bussen und Straßenbahnen zulässig?

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat zum 1. Januar 2015 seinen Mitgliedsunternehmen mitgeteilt, dass sie aus Sicherheitsgründen keine Beförderungspflicht mehr für Menschen mit Behinderungen haben, die mit Elektromobilen (E-Scootern) befördert werden wollen. Der Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen (VBN) hat daraufhin beschlossen, in seinem Gebiet die Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Straßenbahnen zu untersagen, obwohl es bislang keine Unfälle mit E-Scootern gab. Auf E-Scooter angewiesene Menschen mit Behinderungen sind damit im Gebiet des VBN vom ÖPNV ausgeschlossen.

Andere Verkehrsbetriebe in Niedersachsen, wie etwa die hannoversche Üstra, befördern E-Scooter weiterhin in ihren Fahrzeugen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ergibt sich aus den Gutachten des VDV für die niedersächsischen Verkehrsunternehmen eine rechtliche Bindung oder haben diese lediglich empfehlenden Charakter?
2. Da es eine Vielzahl von E-Scooter-Modellen verschiedener Hersteller auf dem Markt gibt: Wurden die Tests mit allen erhältlichen Modellen mit dem gleichen negativen Ergebnis durchgeführt, oder wurde lediglich ein Modell exemplarisch für alle getestet?
3. Welche Möglichkeiten einer Nachrüstung der Fahrzeuge durch entsprechende Sicherungsvorrichtungen mit welchen Kosten gibt es?